

Genehmigung und Akkreditierung von Studiengängen

Bonn, 21.11.2006

Marion Moser

Momentane Genehmigungspraxis

- Genehmigung unter dem Vorbehalt der erfolgreichen Akkreditierung vor Aufnahme des Studienbetriebes
- Genehmigung mit der Auflage das Studienprogramm innerhalb einer bestimmten Zeitraumes akkreditieren zu lassen
- Einrichtung der Studiengänge durch die Hochschulen selbst, nähere Regelungen in den Zielvereinbarungen

Akkreditierung

KMK Beschluss vom 10.10.2003 i.d.F. vom 22.09.2005

Bachelor- und Masterstudiengänge sind zu akkreditieren.

Genehmigungspraxis in den einzelnen Bundesländern

Baden-Württemberg

- Akkreditierung verpflichtend für die Genehmigung neu eingerichteter Studiengänge
- Keine Genehmigung notwendig wenn in einem vom Ministerium genehmigten Struktur- und Entwicklungsplan der Hochschule die Einrichtung von Studiengängen aufgenommen ist.
- Keine Akkreditierung für die Genehmigung von Studiengängen, die aus bereits bestehenden Diplomstudiengängen entwickelt wurden
(Qualitätssicherungsmaßnahmen aber notwendig)

Bayern

- Studiengänge werden befristet, i.d.R. für die Dauer der Regelstudienzeit, genehmigt. Innerhalb dieses Zeitraums muss die Akkreditierung durchgeführt werden.
- Keine Genehmigung erforderlich, wenn die Einrichtung von neuen Studiengängen in Zielvereinbarungen geregelt ist.

Berlin

- Bei der Einrichtung von BA/MA-Studiengängen muss gleichzeitig die Akkreditierung beantragt werden.
- Studiengänge werden nur befristet genehmigt (i.d.R. darf einmal immatrikuliert werden). Innerhalb des Genehmigungszeitraums muss die Akkreditierung durchgeführt werden.
- Weitere Regelungen in den Hochschulverträgen zwischen den Hochschulen und dem Land Berlin.

Brandenburg

- Befristete Genehmigung mit der Auflage des Nachweises einer Akkreditierung 2 Jahre nach Aufnahme des Studienbetriebes. Verstetigung bei positivem Ergebnis.
- Keine Genehmigung erforderlich, wenn die Einrichtung von neuen Studiengängen in die Zielvereinbarungen mit aufgenommen wurde.

Bremen

- Befristete Genehmigung sobald der Akkreditierungsantrag gestellt wurde. Bei positivem Ergebnis und ggf. Erfüllung ausgesprochener Auflagen erfolgt die Entfristung.

Hamburg

- Einrichtung von neuen Studiengängen durch die Hochschulen. Akkreditierung nach Einrichtung (Näheres wird in den Ziel- und Leistungsvereinbarungen geregelt).

Hessen

- Akkreditierung ist die Voraussetzung für die Genehmigung
- Nach Absprache mit dem Ministerium auch einmalige Immatrikulation bei zeitgleich laufendem Akkreditierungsverfahren möglich

Mecklenburg-Vorpommern

- Einrichtung von Studiengängen an den Hochschulen in eigener Zuständigkeit; vor Einschreibung muss die Studien- und Prüfungsordnung vom Ministerium genehmigt sein. Momentan Übergangsregelung: bis zum Abschluss von Zielvereinbarungen noch Genehmigung durch das Ministerium notwendig.
- Die Akkreditierung ist verpflichtend.

Niedersachsen

- Keine Einzelgenehmigung mehr erforderlich, Studiengänge werden auf der Grundlage von Zielvereinbarungen zwischen Hochschule und Land eingerichtet.
- Akkreditierung ist vor Aufnahme des Studienbetriebes verpflichtend. Vor Einleitung der Akkreditierung ist das Ministerium über die Planung zu unterrichten. In Ausnahmefällen Akkreditierung nach Aufnahme des Studienbetriebes möglich (in Zielvereinbarungen festzulegen).

Nordrhein-Westfalen

- Einrichtung von Studiengängen an den Hochschulen durch Zielvereinbarungen möglich, aber noch grundsätzlich Genehmigungsvorbehalt
- Akkreditierung vor Aufnahme des Studienbetriebes erforderlich

Rheinland-Pfalz

- Akkreditierung ist Voraussetzung für die Genehmigung

Saarland

- Akkreditierung ist Voraussetzung für die Genehmigung
- Falls die Akkreditierung nicht vor Einrichtung erfolgt ist, wird nur unter Vorbehalt einer späteren erfolgreichen Akkreditierung genehmigt.
- Fristen für eine erneute Akkreditierung können in Ziel- und Leistungsvereinbarungen festgelegt werden.

Sachsen

- Befristete Genehmigung mit der Auflage der Akkreditierung, Entfristung nach erfolgreicher Akkreditierung
- Geplant: Einrichtung von Studiengängen durch die Hochschulen geplant, nähere Regelungen in Ziel- und Leistungsvereinbarungen

Sachsen-Anhalt

- Einrichtung von Studiengängen durch die Hochschulen im Rahmen von Zielvereinbarungen. Bei Anzeige von Studiengängen außerhalb der Zielvereinbarungen ist das Ministerium über den Stand des Akkreditierungsverfahrens zu informieren
- Akkreditierung verpflichtend. Zeitraum der Akkreditierung wird in Zielvereinbarungen festgelegt (z.B. spätestens 1 Jahr nach Aufnahme des Studienbetriebes muss Antrag auf Akkreditierung eingereicht sein)

Schleswig-Holstein

- Genehmigung durch das Ministerium, Akkreditierung vor Genehmigung notwendig (neues LHG, 2007)

Thüringen

- Akkreditierung vor Genehmigung durch das Ministerium notwendig
- Geplante Änderung des LHG: Einführung von Ziel- und Leistungsvereinbarungen, welche auch die Einrichtung von Studiengängen durch die Hochschulen selbst ermöglicht

Zusammenfassung

- Tendenz: Durch Zielvereinbarungen mit den Ministerien eigenständige Einrichtung von Studiengängen durch die Hochschulen möglich
- Qualitätssicherung Aufgabe der Hochschulen, externe Überprüfung durch Akkreditierung
- Möglichkeiten der Akkreditierung: vor/nach Aufnahme des Studienbetriebes, positive Erfahrungen wenn bei erstmaliger Immatrikulation auch zeitgleich die Akkreditierung durchgeführt wird

Möglichkeiten der Akkreditierung internationaler Studiengänge

- Besuch aller Standorte, an welchen der Studiengang angeboten wird
- Einbeziehung der internationalen Partner am deutschen Standort
- Einbeziehung ausländischer Akkreditierungsagenturen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!